

KV-Nr.: 184

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

FRANK DIETER HILGERS

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Hilgers, Hauptstraße 100, 51465 Bergisch Gladbach

An das
Amtsgericht Bergisch Gladbach
Schlossstraße 21
51429 Bergisch Gladbach

51465 Bergisch Gladbach, den 16.04.2007
Hauptstraße 100

Telefon (02202) 87365
Telefax (02202) 83657

Bürozeiten: 8.30 - 13.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunden: 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

123-07



Klage

des Herrn Jürgen Weins, Hauptstr. 101, 51503 Rösrath,

Klägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hilgers, Hauptstraße 100, 51465 Bergisch Gladbach-
gegen

Herrn Werner Bauer, Rotdornallee 17, 51503 Rösrath,

Beklagten,

wegen: Forderung.

Namens und mit Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und bitte um einen baldigen Termin zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übergabe des PKW VW Golf 4, Fahrgestellnummer 88VW68926238, Amtliches Kennzeichen GL – UV 23, zu zahlen.

Begründung

Der Kläger hat dem Beklagten im Januar 2007 den im Antrag näher bezeichneten gebrauchten PKW VW Golf 4 zum Preis von 4.000,00 € verkauft.

Beweis: Kaufvertrag vom 08.01.2007 als Anlage

Der Beklagte weigert sich, das Fahrzeug abzunehmen und verweigert die Zahlung des Kaufpreises. Er wurde mehrfach zur Zahlung und Abnahme aufgefordert. Da der Beklagte diesen Aufforderungen nicht nachkommt, ist nunmehr Klage geboten.

Beglaubigte und einfache Abschriften für Gegner anbei.

Hilgers

(Hilgers)

Rechtsanwalt

Anlage

Kaufvertrag für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug

Schreibstellen des Vordruckes ausfüllen - Zutreffendes ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes durchstreichen!

Verkäufer		Käufer	
Weins, Jürgen		Bauer, Werner	
<small>Vor- und Zuname</small>		<small>Vor- und Zuname</small>	
Hauptstraße 101		Rotdornallee 17	
<small>Anschrift</small>		<small>Anschrift</small>	
51503 Rösrath		51503 Rösrath	
10.01.1955	02205-60285	22.01.1966	02205-42057
<small>geb. am:</small>	<small>Tel.:</small>	<small>geb. am:</small>	<small>Tel.:</small>

1. Zwischen den vorbezeichneten Vertragspartnern ist heute dieser Kaufvertrag geschlossen worden: Der Verkäufer verkauft hiermit an den Käufer das nachstehend beschriebene Fahrzeug in gebrauchtem Zustand, wie besichtigt und nach Probefahrt.

2. Beschreibung des Fahrzeuges/Fabrikat VW Golf 4

Tag der Erstzulassung 17/12/2002

Fahrgestell/Ident-Nr. 88VW68926238 Termin der nächsten TÜV-HU 11/07

Km-Stand ca. 100.000 km Amtliches Kennzeichen GL - UV 23

3. Die Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer, der Schlüssel, des Fahrzeugscheines, der ASU-Bescheinigung, des Fahrzeugbriefes Nr. 979 19757 - bei stillgelegtem Fahrzeug auch der Stilllegungsbescheinigung - und der mit dem amtlichen Siegel versehenen Kennzeichen soll am 12.01.2007 erfolgen.

4. Der Kaufpreis beträgt € 4.000,- zuzügl. MwSt. € 4.000,-

Gesamtkaufpreis € 4.000,- (in Worten € viertausend)

und wurde bei Übergabe des Fahrzeuges bar bezahlt. am _____

Anzahlung bei Vertragsabschluß € _____, (Rest-)Zahlung bei Übergabe € 4.000,00

5. Der Käufer verpflichtet sich, das von ihm gekaufte Fahrzeug unverzüglich nach Übernahme bei der zuständigen Kfz.-Zulassungsstelle um-/anzumelden.

6. Der Verkäufer erklärt, dass das verkaufte Fahrzeug nebst Zubehör sein frei verfügbares Eigentum ist und keine Rechte dritter Personen darauf lasten.

7. Sonstige Bemerkungen, z. B Angaben über Unfallschäden

Der Verkäufer sichert ausdrücklich zu, dass der PKW keine Unfallschäden hat.

Käufer und Verkäufer bestätigen, jeder ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben.

Rösrath, den 08.01.2007

Weins Bauer

Unterschrift des Verkäufers Unterschrift des Käufers

Ausfertigung für den Verkäufer

DR. JUR. ELMAR GREWEL
RECHTSANWALT

4

RA Dr. Elmar Grewel · Bunzlauer Straße 67 · 50858 Köln

D - 50858 KÖLN

BUNZLAUER STRASSE 67

TELEFON: (0 22 34) 87 12 45/5
TELEFAX: (0 22 34) 87 11 78

POSTBANK KÖLN 14480-433
(BLZ 370 100 50)

DEUTSCHE BANK KÖLN 4777612
BLZ 370 700 01

An das
Amtsgericht Bergisch Gladbach
Schlossstraße 21
51429 Bergisch Gladbach

07.05.2007

In dem Rechtsstreit
Weins ./.. Bauer
Az.: 7 C 166/07



zeige ich die Vertretung des Beklagten an. In der mündlichen
Verhandlung werde ich beantragen,
die Klage abzuweisen.

Begründung

Der Kläger verschweigt, dass der Wagen zwischenzeitlich einen
Unfall hatte. Als der Kläger dem Beklagten den PKW am
15.01.2007 übergeben wollte, musste der Beklagte feststellen,
dass es sich nur noch um einen „Schrotthaufen“ handelte. Der
Kofferraum des PKW war stark eingedrückt. Es dürfte sich um
einen wirtschaftlichen Totalschaden gehandelt haben.

~~Der Kläger erklärte dem Beklagten dazu, er habe am Vortag mit
dem PKW einen Unfall gehabt; ein anderer Verkehrsteilnehmer sei
auf ihn aufgefahren.~~

Angesichts dessen hatte der Beklagte natürlich an der Erfül-
lung des Kaufvertrags kein Interesse mehr. Es mag zwar sein,
dass sich der PKW noch hätte reparieren lassen. Der Beklagte
hatte den Wagen jedoch bereits am 11.01.2007 an Herrn Bernhard
Schweizer zum Preis von 4.500,00 € weiter verkauft.

5

Beweis: Kaufvertrag vom 11.01.2007 als Anlage

Als der Beklagte Herrn Schweizer von dem Unfall berichtete, bekundete dieser, an dem Wagen kein Interesse mehr zu haben.

Beweis: Zeugnis des Bernhard Schweizer, Sonnenweg 24, 51503 Rösraith

Dem Beklagten ist dementsprechend ein Gewinn von 500,00 € entgangen.

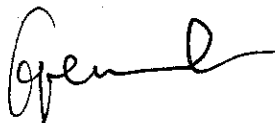
Ich erhebe daher namens und in Vollmacht des Beklagten

Widerklage

mit dem Antrag,

den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen.

Beglaubigte und einfache Abschriften für Gegner anbei.



(Dr. Grewel)
Rechtsanwalt

Kaufvertrag für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug

Verkäufer	Käufer
Name Werner Bauer	Name Bernhard Schweizer
Straße Rotdornallee 17	Straße Sonnenweg 24
PLZ 51503 Ort Rösrath	PLZ 51503 Ort Rösrath

Fahrzeug	Marke	Typ	Amtl. Kennzeichen
----------	-------	-----	-------------------

Fahrgestellnummer	Erstzulassung	Anzahl der Vorbesitzer	Kilometerleistung
-------------------	---------------	------------------------	-------------------

88VW68926238	17/12/2002	2	ca. 100.000
--------------	------------	---	-------------

Zubehörteile	nächste TÜV/HU	ASU
--------------	----------------	-----

	11/07	11/07
--	-------	-------

Kaufpreis €	<input type="checkbox"/> zuzügl. MwSt.	Gesamtpreis	(in Worten €)
-------------	----------------------------------------	-------------	---------------

4.500,00		4.500,00	Viertausend- fünfhundert
----------	--	----------	-----------------------------

Bezahlung

<input checked="" type="checkbox"/> in bar bei Fahrzeugübergabe	<input type="checkbox"/> Anzahlung bei Vertragsabschluss/ €	Rest bei Übergabe €
-----------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	------------------------

Angaben über Unfallschäden	/ Vertragsrelevante Bemerkungen	/ Verkehrssicherheit
----------------------------	---------------------------------	----------------------

Keine Unfallschäden.		
----------------------	--	--

Der Verkäufer verkauft an den Käufer oben beschriebenes Fahrzeug. Der Verkäufer versichert, dass das Fahrzeug nicht mit Rechten Dritten belastet ist. Der Verkauf findet nach/ohne Probefahrt statt.

Bei Übergabe des Fahrzeuges werden alle Fahrzeugschlüssel sowie der Kraftfahrzeugbrief und -schein übergeben. Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug innerhalb einer Woche umzumelden.

Verursacht der Käufer innerhalb dieser Ummelde-Frist einen Versicherungsschaden, verpflichtet er sich, den Verkäufer davon zu 100 % freizuhalten.

Für alle Rechtsstreitigkeiten treffen allem. Bestimmungen des BGB zu. Nebenabreden werden nur schriftlich erfolgen.

Ort: Rösrath den 11.01.2007

Verkäufer

Bauer

Käufer

Schweizer

FRANK DIETER HILGERS

Rechtsanwalt

7

Anwaltskanzlei Hilgers, Hauptstraße 100, 51465 Bergisch Gladbach

51465 Bergisch Gladbach, den 30.05.2007
Hauptstraße 100

Telefon (02202) 87365
Telefax (02202) 83657

Bürozeiten: 8.30 - 13.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunden: 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

An das

Amtsgericht Bergisch Gladbach

Schlossstraße 21

51429 Bergisch Gladbach

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

123-07



In dem Rechtsstreit

Weins ./ . Bauer

7 C 166/07

wird zunächst beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Ferner wird auf den Schriftsatz vom 07.05.2007 wie folgt erwidert:

Der Beklagte hat Unrecht, wenn er meint, der Kläger hafte für den nach Kaufvertragsschluss eingetretenen Unfallschaden.

Zum einen nämlich verschweigt der Beklagte – wahrscheinlich bewusst –, dass der Kläger bereits am 12.01.2007 zu einem für diesen Tag verabredeten Übergabetermin mit dem PKW bei dem Beklagten erschienen war. Der Beklagte hat das Fahrzeug jedoch bei diesem Termin nicht abnehmen wollen. Der Kläger hatte an diesem Termin lediglich versehentlich den Fahrzeugbrief zu Hause vergessen. Der Beklagte meinte aufgrund dieser Lapalie, die Annahme des PKW verweigern zu können, obwohl der Kläger ihm selbstverständlich angeboten hatte, ihm den Fahrzeugbrief an einem der folgenden Tage in den Briefkasten zu werfen. Da der

8

Beklagte am 13. und 14.01.2007 ortsabwesend war, vereinbarten die Parteien sodann, dass der Beklagte den PKW nebst Fahrzeugschein am 15.01.2007 übergeben solle.

Zwischenzeitlich – und zwar am 14.01.2007 – ereignete sich dann der von dem Beklagten bereits erwähnte Unfall. An diesem war der Kläger – wie sich schon aus dem Schriftsatz des Beklagten ergibt – völlig schuldlos. Als der Kläger mit dem PKW ordnungsgemäß an einer roten Ampel hielt, war ihm Frau Jana Meier mit ihrem PKW aufgefahren. Diese hatte – wie sie selbst noch an der Unfallstelle zugab – nicht aufgepasst.

Beweis: Zeugnis der Jana Meier, Freiherr-vom-Stein-Straße 17, 51103 Rösrath

Der Kläger haftet für den Unfallschaden mithin zum einen nicht, weil sich der Beklagte in Annahmeverzug befand und zum anderen auch nicht, weil der Kläger an dem Unfall völlig schuldlos war.

Beglaubigte und einfache Abschriften für Gegner anbei.



(Hilgers)

Rechtsanwalt

9

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
Geschäftsnummer: 7 C 166/07

Ort, Datum
Bergisch Gladbach, den 02.07.2007

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Kühn
als Richter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Weins ./ . Bauer

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger in Begleitung von Rechtsanwalt Hilgers,
2. der Beklagte in Begleitung von Rechtsanwalt Dr. Grewel.

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand mit den Parteien erörtert.

Nachdem eine gütliche Einigung nicht zu erzielen war, wurde in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 16.04.2007.

Der Beklagtenvertreter stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 07.05.2007.


Der Klägervertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 30.05.2007.

Die Parteien verhandelten zur Sache.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.


(Kühn, Richterin am Amtsgericht)

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger



Dahmen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

70

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 02.07.2007.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Die Klageschrift ist dem Beklagten am 25.04.2007 ordnungsgemäß zugestellt worden. Der Schriftsatz vom 07.05.2007 ist dem Klägervertreter am 22.05.2007 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Rösrath liegt im Bezirk des Amtsgerichts Bergisch Gladbach und des Landgerichts Köln.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 184

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Textkontrolle: BGB, ZPO

1. Klage

Die zulässige Klage dürfte unbegründet sein. Der Kläger dürfte gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Der Kaufpreiszahlungsanspruch dürfte gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entfallen sein.

Die allgemeinen Vorschriften des Leistungsstörungsrechts sind anwendbar. Sie sind namentlich nicht durch das kaufvertragliche Gewährleistungsrecht nach §§ 434 ff. BGB ausgeschlossen. Da der Beklagte die Annahme des Fahrzeugs verweigert hat, fehlt es am Gefahrübergang. Diesen aber setzt die Formulierung des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB voraus. Vor Gefahrübergang ist dementsprechend das allgemeine Leistungsstörungsrecht anzuwenden (Heinrichs, in: Palandt, 66. Aufl. 2007, § 280 Rn. 17).

Die geschuldete Leistung dürfte gem. § 275 Abs. 1 BGB objektiv unmöglich geworden sein. Der Kläger schuldet die Lieferung des im Kaufvertrag beschriebenen Fahrzeugs in unfallfreiem Zustand. Nachdem das Fahrzeug derart erhebliche Unfallschäden erlitten hat, dass von einem anderen als dem geschuldeten Fahrzeug gesprochen werden muss, ist dies nicht mehr möglich (vgl. Heinrichs, in: Palandt, a.a.O., § 275 Rn. 13).

Der Kläger hat den Anspruch auf den Kaufpreis auch nicht gem. § 326 Abs. 2 S. 1 BGB behalten. Der Beklagte befand sich zum Zeitpunkt des Unfalls nicht in Annahmeverzug gem. § 293 BGB. Der Kläger dürfte ihm die Leistung nicht so wie geschuldet i.S.d. § 294 BGB angeboten haben. Er hätte ihm auch den Fahrzeugbrief aushändigen müssen. Der Beklagte konnte den PKW ohne den KFZ-Brief nicht verwenden, er benötigte ihn sowohl für die Ummeldung des Fahrzeugs als auch für dessen Weiterverkauf (vgl. § 25 StVZO). In Anbetracht dieses Umstands, dürften das Angebot der Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs ohne Fahrzeugbrief nicht die geschuldete Leistung i.S.d. § 294 BGB darstellen (vgl. hierzu auch Heinrichs, in: Palandt, a.a.O., § 294 Rn. 3). Eine Berechtigung zur Teilleistung bestand gem. § 266 BGB nicht.

Verschulden ist nicht Voraussetzung des § 326 Abs. 1 S. 1 BGB.

2. Widerklage

Die Widerklage dürfte zulässig und begründet sein.

Die Widerklage ist gem. § 33 Abs. 1 ZPO unabhängig davon zulässig, ob man in dieser Vorschrift eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung oder eine Gerichtsstands begründung sieht. Sie steht mit der Klage in rechtlichem und tatsächlichem Zusammenhang; sie hat ihren Grund in demselben Kaufvertrag.

Die Widerklage dürfte auch begründet sein. Der Beklagte dürfte gegen den Kläger einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 283 BGB haben. Die Leistung es Klägers – Übergabe und Übereignung des unfallfreien Fahrzeugs – ist nach den vorstehenden Ausführungen gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden.

Der Kläger dürfte das Leistungshindernis auch i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten haben. Gem. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB hat der Schuldner zwar grundsätzlich nur vorsätzliches und fahrlässiges Handeln zu vertreten, wovon – da der Unfall unstreitig nicht durch den Kläger verschuldet wurde – nicht auszugehen sein dürfte. Vorliegend dürfte sich jedoch eine Haftungsverschärfung aus der Übernahme einer Garantie durch den Kläger ergeben. Der Kläger dürfte dem Beklagten zugesichert haben, dass der Wagen unfallfrei übergeben werde, mit der Folge dass er hierfür schuldunabhängig haftete (vgl. Heinrichs, in: Palandt, a.a.O., § 276 Rn. 29). Die Erklärung des Klägers, er sichere zu, dass der Wagen unfallfrei sei, dürfte dahingehend zu verstehen sein, dass er für eine Übergabe des Fahrzeugs in unfallfreiem Zustand eintreten wollte.

Eine andere Auslegung der Erklärung des Klägers dürfte mit Blick auf den erst nach Kaufvertragschluss entstandenen Unfallschaden gut vertretbar sein.

Der Umfang des Schadensersatzes umfasst gem. § 252 BGB auch den dem Beklagten durch den Weiterverkauf des Wagens entgangenen Gewinn.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.